

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Allgemeines:

Für die sich aus den derzeitigen und künftigen Lieferverträgen mit uns ergebenden Rechtsverhältnisse gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Schweigen wir im Hinblick auf übersandte oder in Bezug genommene Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen, so gilt dies nicht als stillschweigende Zustimmung. Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als sie mit unseren Vorschriften übereinstimmen oder von uns schriftlich bestätigt worden sind. Wir müssen den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten insofern nicht gesondert widersprechen.

Angebot:

Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

Bestellung:

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung. An unsere schriftlichen Bestellungen sind wir nur drei (3) Wochen gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Wir sind an abweichende Preise, Termine oder Fertigungsdaten nicht gebunden, wenn wir sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen. Eine verspätete Annahme des Lieferanten gilt als neues Angebot und muss von uns schriftlich und gesondert angenommen werden.

Das Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen hat der Lieferant bei Einreichung des Angebotes oder nach Empfang der Bestellung zu erklären. Auch ohne solche Erklärung werden die Einkaufsbedingungen durch Annahme der Bestellung Vertragsinhalt.

Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigegebenen allgemeinen Lieferungsbedingungen haben keine Gültigkeit.

Zeichnungen:

Zeichnungen, Druckvorlagen, Modelle, Werkzeuge, Formen usw. dürfen ebenso wie danach hergestellte Waren ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden. Wir behalten uns das Eigentum und/oder Urheberrecht daran vor. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Sie sind nach Auftragsabwicklung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung unverzüglich an uns zurückzusenden. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

Zu widerhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz und berechtigen uns, ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Materialbestellung:

Materialbestellungen bleiben unser Eigentum und sind als solche getrennt zu lagern, zu verwalten und zu bezeichnen. Die Verwendung dieses Materials ist nur für unsere Aufträge zulässig.

Montage:

Die Montagesätze für Monteure werden jeweils schriftlich festgelegt. Ableistungen von Überstunden der Monteure bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

Gefahrtragung:

Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Absenders, auch wenn die Ware gemäß besonderer Vereinbarung ab Werk geliefert wird. Die Gefahr geht in jedem Fall erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

Für Aufträge auf Montagen, Instandsetzungen und sonstige Arbeitsleistungen, die von Beauftragten des Auftragnehmers auf unserem Werksgelände ausgeführt werden, gilt Folgendes:

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft und die behördlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Der Auftragnehmer stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die uns gegenüber aus schuldhafter Verletzung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers geltend gemacht werden.

Sicherheitsvorschriften:

Falls für die angefragten bzw. bestellten Gegenstände örtliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften (UVV, VDE u.a.) bestehen, muss die Lieferung nach diesen Bestimmungen erfolgen. Die Auftragsabwicklung ist entsprechend dem Auftragsinhalt auszuführen, wobei zu beachten sind:

- die Bestimmungen der VOB
- die einschlägigen DIN-Vorschriften
- die baupolizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen.

Gewährleistungen:

Abgesehen von den Rechten auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über Gewährleistung können wir verlangen, dass der Lieferant alle Teile, die binnen zwei (2) Jahren nach Inbetriebnahme oder Einbau infolge von Material-, Anfertigungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich auf seine Kosten ersetzt bzw. alle ihm zur Last fallenden Mängel, Schäden und erforderliche Aufwendungen (Transport-, Wege-, Arbeitskosten etc.) kostenfrei beseitigt.

Dies betrifft auch Zulieferungen durch Unterlieferanten. In dringenden Fällen oder falls der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten den Ersatz solcher schadhafter Teile oder die Instandsetzung zu veranlassen.

Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten endet, wenn keine anderslautende Vereinbarung erfolgt ist, spätestens vierundzwanzig (24) Monate nach Übergabe der Ware an uns.

Für die ersetzten Teile und die beseitigten Mängel gilt ebenfalls die obige Gewährleistungspflicht. Ist der Lieferant seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln nicht nachgekommen, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Untersuchungspflicht/Mängelanzeige:

Mängel der Lieferung, soweit es sich um offen erkennbare Mängel und Transportschäden sowie um Identitäts- und Mengenabweichungen handelt, haben wir dem Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Lieferung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Bei allen anderen Mängeln ist die Mängelanzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

Mit dem Zugang unserer schriftlichen oder in Textform übersandten Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut. Etwas anderes gilt, wenn wir nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen mussten, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern aus Kulanz oder ähnlichen Gründen handelte.

Rücktrittsrechte:

Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.

Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Produkthaftung und Rückruf:

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Schutzrechte:

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

Patentverletzung:

Der Lieferant wird uns von jeglichen Ansprüchen freistellen, die sich etwa aus der Beeinträchtigung von Urheberrechten oder aus der Beeinträchtigung sonstiger Rechte Dritter ergeben könnten. Die Maßgaben zu Schutzrechten (s. zuvor) gelten entsprechend.

Preise:

Die Preise schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferpflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Fracht- oder sonstige Kosten werden von uns nur übernommen, wenn dies vor Lieferung ausdrücklich vereinbart worden ist.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Hat der Lieferant jedoch seine Preise bis zum Liefertage ermäßigt, kommt uns die Ermäßigung zugute. In der Zwischenzeit erfolgte Preiserhöhungen sind für uns nicht verbindlich.

Versicherungskosten werden von uns nicht übernommen. Über Garantiesummen werden jeweils Sonderabsprachen getroffen. Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.

Der Lieferant gewährleistet die Richtigkeit des Preises gemäß der Preisgesetzgebung. Dies gilt auch für alle Nebenkosten, soweit sich dies aus der Preisgesetzgebung oder aus sonstigen gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Vorschriften ergibt, insbesondere für Frachten und Beförderungsgebühren aller Art.

Eine Abtretung von Ansprüchen jeder Art an uns ist ausgeschlossen, sofern wir nicht schriftlich einer Abtretung zustimmen. Entsprechendes gilt für Inkassoaufträge, Verpfändungen und ähnliche Verfügungen.

Lieferzeit:

Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag an. Als Liefertag gilt das Eintreffen, nicht das Absenden der Ware. Der Lieferant ist zur Einhaltung der Lieferzeit, die von uns vorgeschrieben ist, verpflichtet, soweit er nicht durch höhere Gewalt, (z. B. Mobilmachung, Krieg, Brand, Überschwemmung usw.) oder durch unvermeidliche Störung der Herstellung im eigenen Betriebe, dazu außer Stande ist.

Von dem Eintritt solcher Hindernisse hat der Lieferant uns längstens innerhalb einer (1) Woche unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Lieferzeitüberschreitung schriftlich Mitteilung zu machen. Die Lieferzeit wird nur im gegenseitigen Einvernehmen angemessen verlängert.

Wird die Lieferzeit überschritten, ohne dass der Lieferant sich nach vorstehendem Absatz auf ein Hindernis berufen darf, so sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist nach unserer Wahl entweder Lieferung und Ersatz des Verzugschadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

Vorzeitige Lieferung sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Der Lieferant muss uns unverzüglich auf einen früheren Termin hinweisen und um Zustimmung ersuchen. Wir sind auch bei einem unverzüglichen Hinweis nicht verpflichtet, unsere Zustimmung zum früheren Liefertermin zu erteilen.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

Verpackung:

Eine Vergütung für Verpackung und Ladehilfsmittel wird nur bezahlt, wenn solche ausdrücklich vereinbart wurde. Über Gutschriften für das zurückgesandte Leergut werden jeweils mit dem Lieferanten Sonderabsprachen getroffen.

Die Berechnung von Pfandgeldern für Verpackung erkennen wir nicht an. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.

Versand:

In allen Versandpapieren und Rechnungen ist unsere Bestell-Nr., die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Die Versandanzeigen sind uns sofort bei Abgang der Ware zuzusenden. Bei Zustellung durch Spediteure oder LKW sind stets Lieferscheine beizufügen. Keine Lieferung ohne Lieferschein!

Bei Nichtbeachtung unserer Versandvorschrift gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Es ist auf unsere genaue Versandanweisung zu achten, da bei Beistellung ab Werk die Ware gemäß vorheriger Absprache durch Selbstabholer erfolgt.

Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

Rechnung und Zahlung:

Rechnungen müssen gesondert postalisch oder elektronisch zugesandt werden. Ein elektronischer Versand hat an die E-Mailadresse zu erfolgen, die unter <https://www.kabeltrommel.de/de-DE/Impressum> zu finden ist. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Waren beigelegt werden. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb vierzehn (14) Tagen abzüglich 3 % Skonto oder in neunzig (90) Tagen rein netto nach Rechnungseingang.

Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten gegen unsere Ansprüche zu verrechnen.

Erfüllungsort:

Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort derjenige Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

Datenschutz:

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, nach Maßgabe und unter Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie die geltenden Anforderungen an die Sicherheit informationstechnischer Systeme einzuhalten. Der Lieferant hat die von uns bereitgestellten und nicht öffentlich zugänglichen Informationen durch den Umständen nach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung zu schützen. Die anwendbaren gesetzlichen Regelungen zum Geheimnisschutz sowie die Geheimhaltungsregelungen dieser Einkaufsbedingungen bleiben unberührt und sind vom Lieferanten einzuhalten. Weiterhin hat der Lieferant die einschlägigen Vorschriften zur Regulierung des Einsatzes von künstlicher Intelligenz einzuhalten.

Unsere unter <https://www.kabeltrommel.de/de-DE/Datenschutz> zu findende Datenschutzerklärung bleibt unberührt.

Geheimhaltung:

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellungen sowie sämtliche von uns für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Gegenüber Dritten sind solche Informationen geheim zu halten. Dies gilt auch für den Zeitraum nach Vertragsbeendigung. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit die überlassenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Die gesetzlichen Vorschriften zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

Einhaltung von Gesetzen:

Der Lieferant ist verpflichtet, während der Ausführung des mit uns geschlossenen Vertrags die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartell-, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihn treffenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Er wird auch sicherstellen, dass von ihm eingesetzte Unterlieferanten diese und gegebenenfalls weitere einschlägige gesetzliche Vorgaben einhalten.

Gesetzliche Ergänzungen:

Die uns zustehenden gesetzlichen Rechte werden durch unsere Einkaufsbedingungen nicht aufgehoben oder eingeschränkt. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand:

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.